



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 9/273

STADTEIL MARIAWEILER "METALLWEBERSTRASSE"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

— Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauVO NW wird festgesetzt, daß in Gewerbegebiet die unter den Ziffern 1 - 182 aufgeführten Bestimmungen der Bauvorschriften zum Abstandsmaß von § 7, 1982 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW nicht zulässig sind.

Ausnahmsweise können die unter den Ziffern 100, 160, 163, 164, 165, 172 aufgeführten Best. abgemindert werden, wenn sie durch besondere Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Existenz einer Anlage soweit begrenzen, daß schädliche Umwelteinwirkungen in dem schutzbedürftigen angrenzenden Bereich nicht vorliegen werden. Für den Nachweis dieser Voraussetzungen kann ein Gutachten gefordert werden.

Abstand	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
100	100	100	100
160	160	160	160
163	163	163	163
164	164	164	164
165	165	165	165
172	172	172	172

Abstandsmaß 1982

Abstand	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	38	38
39	39	39	39
40	40	40	40
41	41	41	41
42	42	42	42
43	43	43	43
44	44	44	44
45	45	45	45
46	46	46	46
47	47	47	47
48	48	48	48
49	49	49	49
50	50	50	50
51	51	51	51
52	52	52	52
53	53	53	53
54	54	54	54
55	55	55	55
56	56	56	56
57	57	57	57
58	58	58	58
59	59	59	59
60	60	60	60
61	61	61	61
62	62	62	62
63	63	63	63
64	64	64	64
65	65	65	65
66	66	66	66
67	67	67	67
68	68	68	68
69	69	69	69
70	70	70	70
71	71	71	71
72	72	72	72
73	73	73	73
74	74	74	74
75	75	75	75
76	76	76	76
77	77	77	77
78	78	78	78
79	79	79	79
80	80	80	80
81	81	81	81
82	82	82	82
83	83	83	83
84	84	84	84
85	85	85	85
86	86	86	86
87	87	87	87
88	88	88	88
89	89	89	89
90	90	90	90
91	91	91	91
92	92	92	92
93	93	93	93
94	94	94	94
95	95	95	95
96	96	96	96
97	97	97	97
98	98	98	98
99	99	99	99
100	100	100	100
101	101	101	101
102	102	102	102
103	103	103	103
104	104	104	104
105	105	105	105

Ausnahme sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

— Außerdem sind gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauVO an der Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet also im Bereich der vorliegenden Bebauungspläne (Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Parzellennr. 179, 172, 281) die Abstände von Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, das sie in nachstehender Tabelle aufgeführten Abstandsmaßes resultiert nach der tatsächlichen Abstände zum Schutz gegen Lärm dürfen zur Nacht- bzw. Tageszeit nicht überschritten werden.

① 5 m breiter Gehölzstreifen, Pflanzabstand höchstens 1,50 x 1,50 m

② Randstreifen zur Verkehrsfläche in 2 m Breite mit Wild rasen wie je 100 qm ein Baum wie 1

③ Zusammensetzung der Gehölzplanung: 10% Feldahorn, 10% Buche, 10% Stieleiche, 10% Roter Hartriegel, 10% Hainbuche, 10% Weißdorn, 10% Eberesche, 20% Sanddorn, 10% Wassersteechale

④ Baumart: Spitzahorn Baumhöhe 10-20 m Stammumfang in 1 m über Bodenerfläche Abstand der Bäume: 7,50 m

⑤ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Gehölze in Formeln: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑥ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑦ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑧ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑨ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑩ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑪ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑫ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑬ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑭ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑮ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑯ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑰ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑱ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

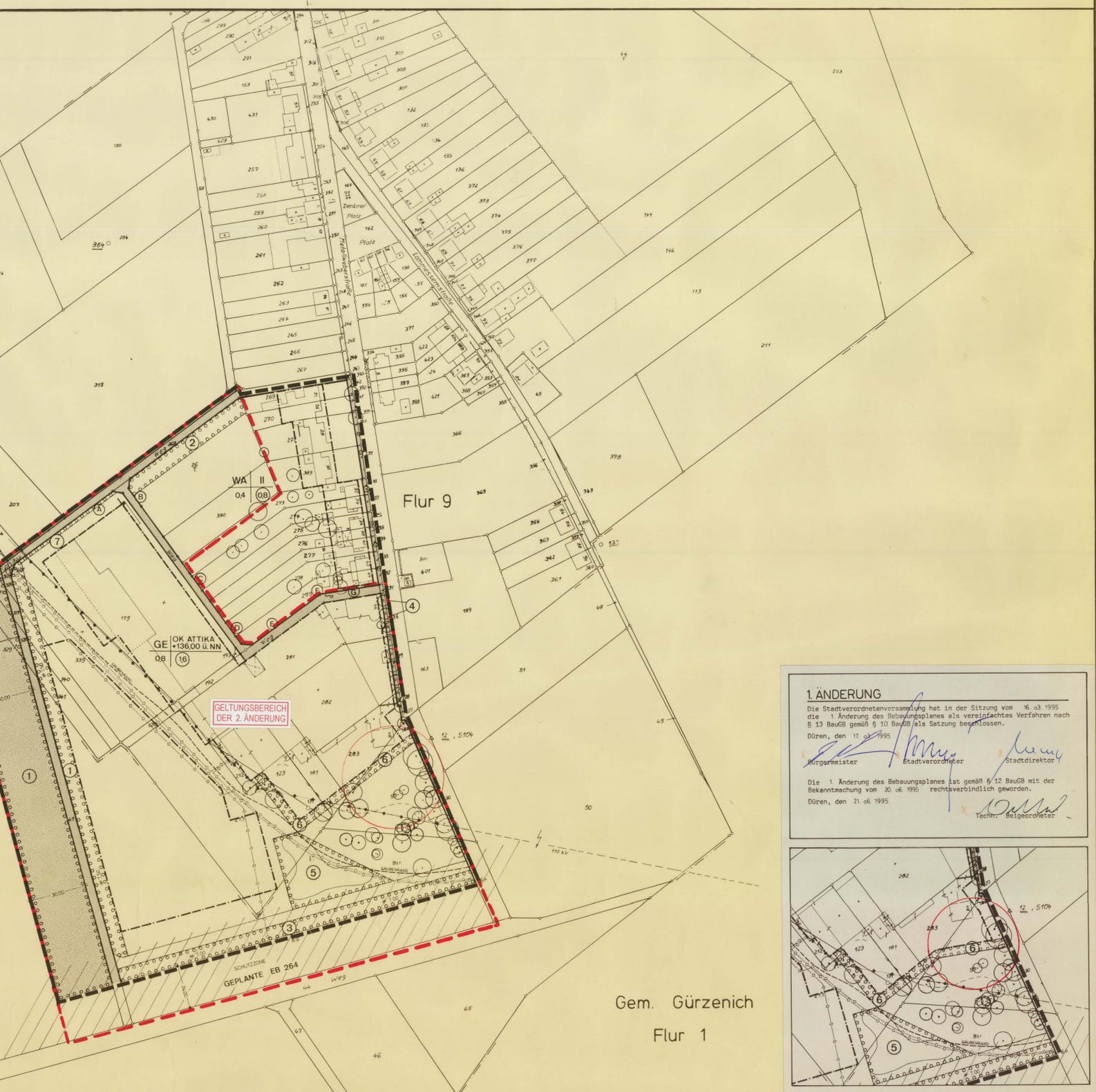
⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea

⑲ Bepflanzung des Freuchtblotopes: Alnus glutinosa, Rhamnus frangula, Salix aurita, Salix cinerea



Gem. Derichsweiler Flur 2

Gem. Gürzenich Flur 1

1. ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 16.03.1995 die 1. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

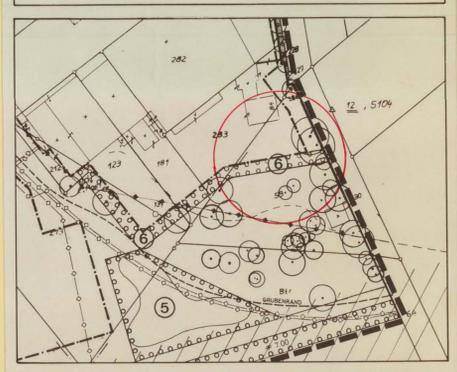
Düren, den 17.03.1995

Bürgermeister: [Signature] Stadtverordneter: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 20.06.1995 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 21.06.1995

Techn. Beigeordneter: [Signature]



Zeichen der Kartensymbolik	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise/Baumgrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen
Wohngebäude	Wohnungsgebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	Offene Bauweise - g Geschl. Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Verkehrsberuhigte Zone	Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Wirtschaftsgebäude	Kerngebiete	Grundflächenzahl GRZ	nur Einzelhäuser zulässig	Flächen für den Gemeinbedarf	Verkehrsberuhigte Zone	Wasser
Öffentliche Gebäude	Allgemeine Wohngebiete	Geschossflächenzahl GFZ	nur Doppelhäuser zulässig	Flächen für den Gemeinbedarf	Verkehrsberuhigte Zone	Abwasser
Geschöfzahl	Wohngebiete	Baugrenze	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Flächen für den Gemeinbedarf	Verkehrsberuhigte Zone	Gas
Gemarkungsgrenze	Sondergebiete	Flächen für die Landwirtschaft	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Flächen für den Gemeinbedarf	Verkehrsberuhigte Zone	Abfall
Flurgrenze	Grünflächen	Flächen für die Forstwirtschaft	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			